

b) Verwaltungsbotsverfahren

Das Verwaltungsbotsverfahren kennt allgemeine Verwaltungsbote, sofort vollstreckbare Verwaltungsbote und in Sachen der Gefahrenpolizei vorläufige oder provisorische Verwaltungsbote.²³¹

Das allgemeine Verwaltungsbot ist im Regelfall schriftlich auszufertigen. Es kann dagegen Einspruch oder Beschwerde erhoben werden. Es kann aber auch eine Ausfertigung entfallen, wenn beispielsweise alle Beteiligten darauf verzichten (Art. 49 Abs. 5 LVG).

In Sachen der Gefahrenpolizei hat eine Parteienverhandlung nicht stattzufinden und es ist ein vorläufiges oder provisorisches Verwaltungsbot zu erlassen bzw. «eine vorläufige oder provisorische Verfügung zur Abwendung von Gemeingefahren für Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum zu treffen» (Art. 52 Abs. 1 Bst. b LVG). Es kann bei besonderer Dringlichkeit mündlich eröffnet, allenfalls durch schlüssige Verwaltungshandlungen kundgemacht werden, wie einfache oder sofortige Gewaltanwendung (z. B. Strassensperre). Es können insbesondere zeitliche Gründe den Erlass eines Verwaltungsbots ausschliessen. Gegen ein solches Verwaltungsbot ist in der Regel, abgesehen von der zulässigen Beschwerde gegen die Gewaltanwendung (Art. 132 LVG), möglichst bald ein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen eines solchen Ermittlungsverfahrens besteht für jedermann, unabhängig davon ob er Partei des Verfahrens ist oder nicht, eine Auskunftspflicht. Es sind diejenigen Auskünfte zu erteilen, welche für eine zweckmässige Gestaltung der Abwehrmassregeln unentbehrlich sind und diejenigen in seiner Innehabung befindlichen beweglichen Gegenstände vorzuweisen, so wie den Zutritt zu allen in seiner Innehabung befindlichen Räumen und unbeweglichen Gegenständen zu eröffnen, deren Besichtigung oder Durchsuchung für den gleichen Zweck unentbehrlich ist (Art. 67 Abs. 1 LVG).

231 Zum Verwaltungsbotsverfahren siehe Art. 48 bis 53 LVG; hier insbesondere Art. 48 und 52 LVG.